



Betriebsordnung für Fremdfirmen



Inhalt

1	Allgemein	3
2	Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten	4
3	Maschinen, Geräte, Einrichtungen	5
4	Elektrische Einrichtungen	5
5	Umgang mit Gefahrenstoffen	5
6	Heißarbeiten	6
7	Persönliche Schutzausrüstung	6
8	Werksverkehr	6
9	Verhalten bei Unfällen und Notfällen	7
10	Fragen zur Arbeitssicherheit	7
11	Umweltschutz	7
12	Wichtige Telefonnummern	8
13	Kenntnisnahme und Bestätigung durch die Fremdfirma	9



Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ansprechpartner/MTBÖ-Koordinator ist Voraussetzung für die Realisierung von Dienstleistungen/Arbeiten auf dem MTBÖ-Werksgelände. Der MTBÖ-Koordinator informiert den Vertreter der Fremdfirma über örtliche Besonderheiten und Gefahrenstellen.

Der MTBÖ-Koordinator ist berechtigt, Maßnahmen anzuordnen, soweit es um die Sicherheit am Arbeitsplatz und den Schutz von Eigentum geht. Soweit dies zur unmittelbaren Gefahrenabwehr dient, hat der MTBÖ-Koordinator direkte Weisungsbefugnis gegenüber den von der Fremdfirma eingesetzten Mitarbeitern. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

Die Anordnungsbefugnis des MTBÖ-Koordinators in Fragen der Arbeitssicherheit dient der Vorfallprävention und der unmittelbaren Gefahrenabwehr – sie befreit die Vorgesetzten der Fremdfirma **nicht** von deren Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter

Darüber hinaus sind in jedem Fall die nachfolgenden Hinweise einzuhalten und zu befolgen:

1 Allgemein

- 1.1 Bei MAN Truck & Bus Österreich GesmbH (MTBÖ) wird größter Wert auf **Arbeits- und Umweltschutz** gelegt.
Aufgrund von Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Ausführung von Arbeit ist MTBÖ verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die in den entsprechenden Vorschriften bezeichneten Regeln zu beachten.
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden **Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften** ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen genauestens beachten und einhalten.
Die Fremdfirma kann keine Ansprüche geltend machen, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.
- 1.2 Das Personal darf das Werksgelände nur mit einem von MTBÖ ausgestellten **Ausweis/Besucherschein** betreten. Daher müssen sich alle Personen, die bei MTBÖ eingesetzt werden, zu Beginn ihrer Tätigkeit an der Pforte beim Werkschutz melden. Die Ausweise müssen nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden. Sowohl beim Ein- als auch beim Ausfahren können Fahrzeug- und Taschenkontrollen durchgeführt werden. Über alle Vorgänge der MTBÖ und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber **Geheimhaltung** zu bewahren.
Auf dem Betriebsgelände ist **Fotografieren und Filmen** nicht erlaubt.
Während der Arbeitszeit gilt auf dem Betriebsgelände ein absolutes **Alkohol- und Suchtmittelverbot**.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alkoholisierte Mitarbeiter sofort vom Betriebsgelände zu entfernen. In allen Gebäuden und auf dem Betriebsgelände gilt ein **Rauchverbot**; ausgenommen sind die zum Rauchen vorgesehenen und gekennzeichneten Bereiche (Raucherinseln).
- 1.3 Der **Auftragnehmer unterrichtet** seine Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihre Arbeit verrichten. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.
- 1.4 Den **Anweisungen des Werkschutzes**, der Werkfeuerwehr, des MTBÖ-Koordinators, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.



- 1.5 Der Auftragnehmer haftet der MTBÖ für alle Schäden, die von ihm oder seinen Gehilfen verursacht wurden, insbesondere wegen Verletzung einer in dieser Anweisung festgelegten Verpflichtung des Auftragnehmers, unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Gehilfen.

2 Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten

- 2.1 Für Baustellen wird ein Koordinator gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (vgl. § 3 Abs 1 BauKG: *„Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr einen Planungs-Koordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellen-Koordinator für die Ausführungsphase zu bestellen.“*) durch MTBÖ beauftragt. Die Anweisungen dieses Planungs-/Baustellenkoordinators sind zu befolgen.
- 2.2 Die Fremdfirma sorgt dafür, dass der **Baustellenleiter** bzw. ein geeigneter Mitarbeiter die deutsche Sprache mächtig ist.
- 2.3 Alle Baustellen sind den Vorschriften gemäß abzusichern.
- 2.4 **Dacharbeiten** auf Dächer ohne tragfähiger Dachhaut- z.B. Glasdächer, Welldächer, usw. – dürfen nur auf durchbruchsicheren Laufbohlen begangen werden.
Wenn die Gefahr besteht, dass bei Dacharbeiten Teile vom Dach oder von der Unterseite der Dachhaut herunterfallen können, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, dies nachhaltig zu verhindern (Fangnetze, Abdeckungen, organisatorische Maßnahmen).
- 2.5 **Gerüste, Leitern und Tritte** müssen den Regeln der Technik und den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
Arbeiten auf **hochgelegenen Arbeitsplätzen** sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstungen, Geländer, Fangnetze oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern. Gegen evtl. **herabfallende Gegenstände** sind Schutzvorkehrungen zu treffen (z.B. Fangnetze, Helmpflicht etc.)
- 2.6 Vor Beginn von **Tiefbauarbeiten** hat der Vertreter einer Fremdfirma eine „Arbeitsfreigabe“ bei der zuständigen Fachabteilung einzuholen. Diese enthält Informationen über die Lage von stromführenden Kabeln, Wasser-, Gas- und sonstigen Energie- und Versorgungsleitungen.
- 2.7 Arbeiten, insbesondere Schweißarbeiten, an **tragenden Konstruktionsteilen** bedürfen der vorherigen „Arbeitsfreigabe“ der zuständigen Fachabteilung.
- 2.8 Arbeiten an **Energieversorgungsanlagen** dürfen nur nach vorheriger „Arbeitsfreigabe“ der zuständigen Fachabteilung ausgeführt werden.
- 2.9 Das **Einsteigen („Befahren“)** und **Arbeiten in engen Räumen und Behältern** (Kessel, Öfen, Kanäle, Schächte usw.) darf nur mit gültigem Befahrerlaubnisschein erfolgen.
- 2.10 **Alleinarbeit** ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist gemäß § 61 Abs 6 AschG die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.



2.11 Treten bei den Arbeiten **Lärmbelästigungen** auf, muss der Betreiber rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden.

2.12 Sollen **Container** aufgestellt werden, so ist dies mit dem MTBÖ-Koordinator abzustimmen.

2.13 **Arbeiten mit Hebebühnen / Hubarbeitsbühnen** dürfen nur nach Verständigung der Arbeitssicherheit durchgeführt werden.

Werden Arbeiten wie in Punkt 2.4, 2.9 sowie 2.13 beschrieben durchgeführt, hat der Auftragnehmer mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn, bei dringenden Fällen spätestens jedoch direkt vor Arbeitsbeginn, die Arbeitssicherheit schriftlich zu informieren.

Während des gesamten Arbeitsprozesses ist für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Nach **Beendigung von Arbeiten** an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist der Koordinator zu informieren. Die Baustelle ist „besenrein“ zu verlassen.

3 Maschinen, Geräte, Einrichtungen

3.1 Eingebrachte Gegenstände, Maschinen, Werkzeuge und Materialien müssen den Arbeitsschutzvorschriften entsprechen und sind gegen Beschädigungen, unbefugten Gebrauch und Diebstahl zu sichern. MTBÖ übernimmt keine Haftung.

3.2 Die Benutzung von MTBÖ-Anlagen, Medien, Werkzeugen, Arbeitsmittel, (Werk-/Hilfs-)Stoffen und/oder Maschinen ist nur mit Genehmigung des MTBÖ-Koordinator zulässig.

4 Elektrische Einrichtungen

4.1 Die bei der MTBÖ eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Daher sind insbesondere in explosionsgefährdeten Bereichen (Ex – Zonenplan liegt bei Betriebsfeuerwehr auf) ausschließlich als solche gekennzeichnete Ex-geschützte Werkzeuge zu verwenden.

4.2 Bei Arbeiten an oder in der Nähe spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Arbeiten an elektrischen Einrichtungen dürfen nur von speziell dafür ausgebildetem Fachpersonal ausgeführt werden. Sind Abschaltungen an der elektrischen Anlage notwendig, so ist sicherzustellen, dass der Produktionsbetrieb hierbei nicht beeinträchtigt wird. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem zuständigen Segmentleiter bzw. Instandhalter erforderlich. Bei Arbeiten an Produktionsanlagen ist immer die Freigabe des Segmentleiters erforderlich. Schaltungen an den Mittelspannungsanlagen werden grundsätzlich durch MAN-Mitarbeiter durchgeführt.

5 Umgang mit Gefahrenstoffen

5.1 Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen sind die in der jeweils gültigen Fassung anzuwendenden Vorschriften einzuhalten.
Die zu verwendenden Betriebs- und Gefahrstoffe müssen benannt werden und es müssen erforderlichenfalls Betriebsanweisungen vorliegen.
Die Sicherheitsdatenblätter der zu verwendeten Stoffe sind am Einsatzort vorzuhalten.



Grundsätzlich verboten ist der Einsatz von erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende, krebserzeugende (CMR-Stoffe), radioaktiven und giftigen Stoffen. Soweit bei zwingender technischer Notwendigkeit ein solcher Stoff trotzdem verwendet werden muss, so ist in jedem Einzelfall eine einmalige „Arbeitsfreigabe“ über die Arbeitssicherheit einzuholen.

5.2 Soweit brandgefährliche Arbeitsstoffe nicht ersetzt werden können, ist ihre Menge am Arbeitsplatz auf das für den Fortgang der Arbeit unbedingt erforderliche Ausmaß, höchstens jedoch auf den Tagesbedarf, zu beschränken. Die Verwendung von leichtentzündlichen Arbeitsstoffen (z.B. Fußbodenkleber) darf nur nach „Arbeitsfreigabe“ durch die Betriebsfeuerwehr erfolgen.

5.3 Bei Störfällen durch Gefahrstoffe oder Umwelt gefährdende Stoffe sind entweder der MTBÖ-Koordinator, die Werkssicherheit oder der Umweltbeauftragte zu benachrichtigen.

6 Heißarbeiten

Für die Durchführung von Feuer- und Heißarbeiten sind die Bestimmungen der Anweisung „AN_MTB-OE_10_101_27 Feuerarbeiten“ einzuhalten. Grundsätzlich dürfen solche Arbeiten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Betriebsfeuerwehr ausgeführt werden.

7 Persönliche Schutzausrüstung

7.1 Der Auftragnehmer hat seinem Personal die erforderliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.

Für folgende Schutzausrüstung besteht grundsätzlich Tragepflicht bei Betreten der Produktions- und Logistikbereiche:

- Sicherheitsschuhe

Je nach Tätigkeit und Arbeitsbereich ist erforderlich:

- Schutzbrille
- Schutzkleidung
- Schutzhandschuhe (schnittfest, chemikalienbeständig, flüssigkeitsbeständig etc.)
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
- Helm
- Gehörschutz
- Warnweste
- Gesichtsschutz
- Atemschutz

Ohne die erforderliche Schutzausrüstung dürfen die geplanten Tätigkeiten nicht durchgeführt werden!

8 Werksverkehr

8.1 Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Im gesamten Werksbereich ist eine maximale **Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zulässig**. Es sind jedoch dabei die örtlichen Gegebenheiten sowie die Straßen- und Sichtverhältnisse zu berücksichtigen.



- 8.2 Flurförderfahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen mit entsprechender **innerbetrieblicher Fahrerlaubnis** geführt werden.
Eine innerbetriebliche Fahrbewilligung muss vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Arbeitssicherheit beantragt werden. Das entsprechende Formular ist im Downloadbereich der Arbeitssicherheit zu finden.
Die innerbetriebliche Fahrbewilligung kann jederzeit entzogen werden.
- 8.3 Das Einfahren mit verbrennungsmotorisch betriebenen Fahrzeugen in die Hallen ist grundsätzlich verboten. Soweit bei zwingender Notwendigkeit verbrennungsmotorisch betriebene **Fahrzeuge** in den Hallen eingesetzt werden, müssen diese mit einer Abluftreinigungsanlage (Filter) ausgestattet sein.
- 8.4 **Verkehrsunfälle**, aber auch Sachbeschädigungen auf dem Werksgelände sind unverzüglich dem Werkschutz zu melden.
- 8.5 Es wird auf die Einhaltung der Parkordnung hingewiesen. Verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden mit einer Radklammer (Einhebung eines „Bußgeldes“) versehen und im Wiederholungsfall kostenpflichtig abgeschleppt.

9 Verhalten bei Unfällen und Notfällen

- 9.1 Bei Unfällen steht unser werksärztlicher Dienst zur Verfügung. Die Abteilung Arbeitssicherheit ist von der Fremdfirma unverzüglich zu benachrichtigen.
Bei schweren Unfällen ist die Unfallstelle unverändert zu belassen, sofern dies die Personenrettung erlaubt.
- 9.2 Die werkseigene Betriebsfeuerwehr ist rund um die Uhr besetzt. Im Brandfall ist diese unverzüglich zu verständigen. Des Weiteren ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, durch sein Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

10 Fragen zur Arbeitssicherheit

- 10.1 Sofern Fragen zum Arbeitsschutz bestehen, gibt die Arbeitssicherheit gerne Auskunft.

11 Umweltschutz

- 11.1 Unser Unternehmen ist unter anderem nach **ISO 45001, EMAS** und **ISO 14001** zertifiziert. Für alle Fremdfirmen bedeutet dies, dass sie die MAN Truck & Bus Österreich GesmbH Umweltstandards einhalten müssen, d.h. unser Abfalltrennungssystem kennen und danach handeln, Lärmbelastungen minimieren und Gefährdungen von Boden und Kanalisation durch z.B. austretende Medien ausschließen.
- 11.2 Das bei Durchführung der Arbeiten anfallende **Abfallmaterial** ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.



Für alle Abfälle, deren Herkunft dem Auftraggeber zuzuordnen ist (z.B. Bauschutt) ist MTBÖ verantwortlicher Abfallerzeuger. Die Entsorgung dieser Abfälle ist mit den zuständigen Fachabteilungen bzw. mit dem Abfallbeauftragten abzustimmen.

Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Ansprechpartner zu richten.

11.3 Die Lagerung und der Umgang mit **wassergefährdenden Stoffen**, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben, usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser und Entwässerungssystemen (Kanal, Sickerschächte) auftreten. **Gefahrgut** ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

12 Wichtige Telefonnummern

Bei der Alarmierung mit einem Mobiltelefon ist die Firmentelefonnummer **07252 / 585 – DW** vorzuzahlen.

Wichtige Telefonnummern von Einrichtungen und Abteilungen:

Notruf intern/Unfall	144	Werkschutz	2333
Notruf intern/Feuer	122	Umweltschutz	2466
Werksärztlicher Dienst	2666	Bau- Gebäude	2544
Arbeitssicherheit	2545	Elektrische Einrichtungen	2515
Betriebsfeuerwehr	2333	Heizung, Klima, Sanitär	2538
Abfallmanagement	2359		



13 Kenntnisnahme und Bestätigung durch die Fremdfirma

1. Koordinator / Ansprechpartner seitens MTBÖ			
Name, Vorname:			
Telefon:		Mobil:	
Mail:			
Abteilung:			
Name, Vorname:			
Telefon:		Mobil:	
Mail:			
Abteilung:			

2. Angaben zum Auftragnehmer			
Firma:			
Telefon:		Mail:	
Ansprechpartner:			
Telefon:		Mail:	
Zertifizierung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Wenn Ja nach welcher(en) Norm(en)			
<input type="checkbox"/>	DIN EN ISO 9001	<input type="checkbox"/>	OHSAS 18001
<input type="checkbox"/>	DIN EN ISO 14001	<input type="checkbox"/>	EMAS
<input type="checkbox"/>	DIN EN ISO 45001	<input type="checkbox"/>	SCC
<input type="checkbox"/>	Sonstige:		

3. Subunternehmeranmeldung		
Firma und Anschrift	Ansprechpartner	Telefon / Mail

4. Fremdfirmen Checkliste		
Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von ihm eingesetzten Subunternehmen die Tätigkeiten erst aufnehmen, wenn.....		
	JA	nicht relevant
...die Betriebsordnung für Fremdfirmen zur Kenntnis genommen wurde.		
...eine Gefährdungsbeurteilung nach §4 und §5 ASchG vorgenommen wurde.		
...seine Mitarbeiter entsprechend §14 ASchG unterwiesen wurden.		
...die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung steht und benutzt wird.		
...Arbeiten an Sonn- und Feiertagen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden.		
...Baustellen ausreichend durch Schilder gekennzeichnet werden.		
...eine ausreichende Absperrung, Sicherung und Beleuchtung der Baustelle durchgeführt wurde.		
...Feuerwehrfahrstraßen, Flucht- und Rettungswege nicht eingengt od. versperrt werden.		
...dem MTBÖ-Koordinator eine Sperrung eines Verkehrsweges mitgeteilt wurde.		
...eine Umleitung nach Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung ausgeschildert wird.		
...für Arbeiten im Bereich der Anschlussbahn eine Genehmigung des MTBÖ-Koordinators eingeholt wurde und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.		
...für die der Baustelle angrenzenden Arbeitsplätze ein ausreichender Schutz gegen herabfallende Materialien, Werkzeuge, Werkstücke oder sonstige Gegenstände vorgenommen wurde.		
...bei Arbeiten mit Absturzgefahr Gerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgurte verwendet werden.	*	
...bei Arbeiten auf Gerüsten die Sicherheitsbestimmungen eingehalten und dem MTBÖ-Koordinator auf Verlangen ein ausgefülltes Vormerk-Formular (§61 BauV / Prüfung von Gerüsten) übergeben wird.		
...bei Arbeiten im Kranfahrbereich sichergestellt ist, dass es zu keiner Gefährdung durch Kranfahrt und/oder schwebende Lasten kommt.		
...bei Arbeiten die in mehreren Ebenen (z.B. Erd- und Hallengeschoß) durchgeführt werden, eine Abstimmung über den MTBÖ-Koordinator vorgenommen wurde.		
...bei Arbeiten an Shedverglasungen eine provisorische Abdeckung durchgeführt wurde. Der Hallenbereich unterhalb der Arbeitsstelle gegen herabfallende Glasscherben, Werkzeuge etc. gesichert wurde (ggf. in Abstimmung mit Betriebsfeuerwehr und Arbeitssicherheit).	*	
...erforderliche Arbeiten in Versorgungsnetzen (Strom, Heizung, Lüftung, flüssige und gasförmige Medien etc.) von der zuständigen Fachabteilung genehmigt wurden.		
...Baustellenanschlüsse und firmeneigene Betriebsnetze des Auftragnehmers zur Versorgung der Baustelle mit Strom, Wasser, Heizung, Gasen usw. den Fachvorschriften entsprechen und nur nach Genehmigung durch die Fachabteilung in Betrieb genommen werden. Die Anschlüsse an Maschinen nur in Absprache mit dem zuständigen verantwortlichen Betreiber und den Maschinenbedienern bei abgeschalteter Maschine und gesicherter Anlage durchgeführt werden.		
...Schweißarbeiten und Veränderungen an tragenden Hallenteilen, Verbänden etc. durch ein statisches Gutachten nachgewiesen wurden.		



...bei Arbeiten an Anlagen, die an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, die nach Abstimmung erforderlichen Warnschilder angebracht sind. Eventuell erforderliche Blindscheiben werden durch die Fachabteilung angebracht.		
...die erforderlichen Sicherheitsabstände von elektrischen Einrichtungen und elektrischen Leitungen sowie von sich bewegenden Maschinenteilen, Förderern, Kräne usw. eingehalten werden.		
...eine irrtümliche Inbetriebnahme von im Arbeitsbereich liegenden Förderern, Maschinen oder Leitungen jeder Art durch geeignete Maßnahme ausgeschlossen wurde.		
...für Arbeiten mit offener Flamme (Brennschneiden, Trenn- und Schleifarbeiten, Löten, Schweißen, Wärmen und Auftauen mit offener Flamme, Heizen von Teeröfen usw.) eine Freigabe für Feuerarbeiten über die Betriebsfeuerwehr eingeholt wurde.		
...für Arbeiten, bei denen besondere Gefahren durch Gase, Dämpfe, Stäube, ätzende Flüssigkeiten und dergl. auftreten können, rechtzeitig geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden.		
...bei Arbeiten mit Gefahrstoffen sämtliche Sicherheitsdatenblätter vor Ort aufliegen.		
...bei Arbeiten mit erbgutverändernden, krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdende (CMR-Stoffe), radioaktiven und giftigen Stoffen, eine Erlaubnis durch die Arbeitssicherheit eingeholt wurde.		
...für das Einsteigen in Silos, Kanäle, Behälter, Rohrleitungen ein erforderlicher Erlaubnisschein zum Befahren von Behältern vorliegt.	*	
...brennbare Abfallmaterialien jeder Art umgehend entsorgt werden.		
...Arbeiten, bei denen eine explosive Atmosphäre (durch z.B. Flüssigkeits-dämpfe, Gase, Stäube etc.) nicht sicher ausgeschlossen werden kann, eine Genehmigung durch die Fachabteilung (Arbeitssicherheit od. Betriebs-feuerwehr) eingeholt wurde.		
...vor Inbetriebnahme von Anlagen oder Einrichtungen, deren Schutzeinrichtungen noch nicht vollständig sind, die zuständige Betriebsabteilung und die Abteilung Arbeitssicherheit - ggf. über den MTBÖ-Koordinator in Kenntnis gesetzt werden.		
...alle Unterfangungen und Schutzeinrichtungen, die zu Bau- und Montagearbeiten abgebaut bzw. beschädigt werden, vom Auftragnehmer wieder ordnungsgemäß angebracht bzw. instand gesetzt werden.		
...Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren innerhalb der Produktionshallen, während der Arbeitszeit, nicht verkehren.		
...zum Führen von Kranen und Lenken von Hubstaplern nur Personen herangezogen werden die geistig und körperlich geeignet sind, über einen Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die erforderl. Berufserfahrung verfügen.		
...zum Führen von Kranen >50kN und Lenken von motorisch angetriebenen Fahrzeugen (Elektro- und Dieselstapler, Elektrokarren, Hubarbeitsbühne etc.) nur Personen herangezogen werden, die über eine Fahrbewilligung der Arbeitssicherheit verfügen.		
...erforderliche Hebezeuge, Stapler (einschl. Arbeitskorb), Montagegerüste, Leitern, Ausleger- und Hubbühnen, Krane etc. den geltenden Vorschriften entsprechen.		
...vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) sich beim MTBÖ-Koordinator über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas und Sauerstoffleitungen informiert hat und eine Grabungsfreigabe eingeholt wurde.		
...bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen alle sicherheitsrelevanten Vorschriften eingehalten werden wie z.B. Sicherheitsgeschirr laut Bedienungsanleitung.	*	



...vor Beginn von gefährlicher Alleinarbeit eine Genehmigung beim MTBÖ-Koordinator eingeholt wurde sowie die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist. Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden.		
...Beschäftigungsbeschränkungen/-verbote für schutzbedürftige Arbeitnehmer (Kinder, Jugendliche, werdende Mütter etc.) bekannt und eingehalten werden.		
...dafür gesorgt wurde, dass das anfallende Abfallmaterial vom Auftragnehmer, welches für die Erfüllung des Auftrages notwendig ist und von Ihm in das Werk gebracht wird, ordnungsgemäß außerhalb des Werksgeländes einer Entsorgung zuführt.		
...bei Abfällen, deren Herkunft dem Auftraggeber zuzuordnen sind (z.B. Bauschutt) ist die Vorgangsweise vorab mit dem Abfallmanagement abzustimmen (Mengenerfassung / Art der Sammlung bzw. Trennung).		
...dafür gesorgt wurde, dass die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Lösemittel, Farben usw. so durchgeführt werden kann, dass keine Gefährdungen auftreten können.		
...das benötigte Gefahrgut nach den gültigen Gefahrgutvorschriften transportiert werden kann.		
...bei der Verwendung von Gefahrstoffen eine vollständige Auflistung vorab an den Gefahrstoffkoordinator (Dr. Pernsteiner) von MTBÖ übermittelt wurde.		
...geeignete Vorkehrungen zur Ersten Hilfe getroffen wurden.		

Nach Beendigung aller beauftragten Arbeiten sind Reinigungs- und Aufräumarbeiten der Bau- und Montagestelle vom Auftragnehmer ordnungsgemäß durchzuführen.

Nach Beendigung aller Arbeiten hat der Auftragnehmer verbliebene Gefährdungen entsprechend abzusichern und den MTBÖ-Koordinator, bei dessen Nichterreichbarkeit den Werkschutz zu informieren.

***Bei gefährlichen Arbeiten hat der Auftragnehmer mindestens 24 Stunden vor Arbeitsbeginn, bei dringenden Fällen spätestens jedoch direkt vor Arbeitsbeginn, die Arbeitssicherheit schriftlich zu verständigen.**

Ort / Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Für das Koordinationsgespräch vor Ort

Ort / Datum

Unterschrift Vertreter der Fremdfirma

Ort / Datum

Unterschrift MTBÖ-Koordinator